

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende

## **Entwicklungssatzung**

### **für den zusammengebauten Ortsteil Hergertswiesen**

#### **§ 1**

Der Ortsteil Hergertswiesen, Gemeinde Eurasburg wird mit folgenden

Flurnummern: 1/1, 1/2, 4/1, 5, 5/1, 5/2, 6/3 und 7/4 sowie  
mit Teilflächen der Flurnummern: 1, 3, 4, 6/2, 2, 82, 74/4, 74/5 und 74/7,  
alle Gemarkung Freienried

als im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB festgelegt. Die Grenze des Geltungsbereiches ist auf dem beiliegenden Lageplan, Maßstab 1 : 1500 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Gemeinde Eurasburg**  
**Eurasburg, den**

**Paul Reithmeir**  
**1. Bürgermeister**

## **Begründung**

Die Gemeinde Eurasburg legt mit dieser Satzung die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke als Innenbereich fest um die Bebauung zukünftig nach § 34 BauGB zu ermöglichen.

Art. 8 Abs. 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 Bayer. Denkmalschutzgesetz

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-38; FAX 08271/8157-50 oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Aichach-Friedberg.

## **Verfahrensvermerke**

Die Entwicklungssatzung wurde mit Begründung gem. § 3 Abs 2 und 3 BauGB  
vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat Eurasburg hat diese Satzung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Seit dem Tage der Bekanntmachung wird die Satzung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Satzung eingesehen werden kann. Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

**Gemeinde Eurasburg**  
**Eurasburg, den**

**Paul Reithmeir**  
**1. Bürgermeister**

